

Mietvertrag

zwischen dem Studentenwerk Aachen -Anstalt des öffentlichen Rechts-,

- nachfolgend Vermieterin genannt -

und

- nachfolgend Mieter/in genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

Die Vermieterin vermietet befristet dem/der Mieter/-in in dem Wohnheim

zu Wohnzwecken das teilmöblierte Zimmer/das Appartement Nr

Die Vermieterin behält sich vor, aus zwingenden Gründen ein anderes Zimmer zuzuweisen. Die Wünsche des/der Mieters/-in werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Nutzung etwaiger zum Wohnheim / zur Wohnanlage gehörender Garagen- bzw. Stellplätze wird bei Bedarf in einem gesonderten Vertrag durch die Vermieterin geregelt.

§ 2 Mietdauer

1. Das Mietverhältnis ist befristet, es beginnt am und endet am , ohne dass es einer Kündigung bedarf. Einzug und Auszug sind nur möglich an Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr (mo. - do.) und 08.00 bis 12.00 Uhr (fr.).
2. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass das Studentenwohnheim seiner Zweckbestimmung nach dazu dient, Studierenden während der Zeit ihres Studiums preiswerten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Es besteht ein berechtigtes Interesse an der vereinbarten Befristung des Mietvertrages, da wegen der beschränkten Platzzahl in den Studentenwohnheimen im Wege des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein staatlich geförderter Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist deshalb grundsätzlich nicht möglich. Eine Verlängerung, die nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage kommt, bedarf des Abschlusses eines neuen schriftlichen Mietvertrages.
3. Das Mietverhältnis endet, wenn der/die Mieter/in während der Vertragslaufzeit sein/ihr Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet hat oder nicht mehr als Studierende/r an einer Hochschule im Hochschulbereich Aachen eingeschrieben ist.

§ 3 Mietzins

Die Miete beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich

Euro

Bei dieser Miete handelt es sich um eine Gesamtmiete.

Die Vermieterin ist berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Mieter/in den Mietzins vom 01. des übernächsten Monats, der auf die Erklärung folgt, nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Bestandteile dieses Mietvertrages sind:

- a) die als Anlage A beigefügten Allgemeinen Mietbedingungen für die Wohnanlagen des Studentenwerks Aachen in der Fassung vom 01.12.2004.
- b) die als Anlage B beigefügte Hausordnung.

Aachen, den _____

Im Auftrag

Studentenwerk Aachen
-Anstalt des öffentlichen Rechts
-Vermieterin-

Unterschrift des/der Mieter/in